

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7829, 12/8185 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen
der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
(Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen)

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus Rose, Dr. Sigrid Hoth
und Ernst Waltemathe

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das am 16. November 1994 in Kraft tretende Seerechtsübereinkommen zu ratifizieren. Das Vertragswerk einschließlich seiner Anlagen regelt die verschiedenen Meeresnutzungen sowie den Meeresumweltschutz und enthält ein Streitbeilegungssystem. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen die Errichtung von drei neuen Institutionen vor:

- Die internationale Meeresbodenbehörde mit Sitz in Jamaika,
- die Festlandsockelgrenzkommission mit Sitz in New York und
- den internationalen Seegerichtshof mit Sitz in Hamburg.

Der Gesetzentwurf sieht die für den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Seerechtsübereinkommen geschaffene Voraussetzung vor.

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben ausschließlich bei den öffentlichen Haushalten des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Kosten für die Errichtung des Gerichtsgebäudes, für die vorläufige Unterbringung und die zukünftig anfallenden Kosten für die Substanzerhaltung des

Gerichtsneubaus werden im Verhältnis Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg im Verhältnis 80 v. H. zu 20 v. H. aufgeteilt.

Unabhängig von dieser Kostenaufteilung stellen der Bund und die der Freien und Hansestadt Hamburg die für Zwecke des Neubaus vorgesehenen Grundstücke zur Verfügung; Kosten für die Errichtung des Gerichtsgebäudes werden auf 133,8 Mio. DM und für die vorläufige Unterbringung auf ca. 6,1 Mio. DM geschätzt. Für die laufenden Kosten des internationalen Seegerichtshofs sind nach Schätzung der VN auf der Grundlage des deutschen Beitragssatzes in 1995 ca. 200 000 DM, in 1996 ca. 900 000 DM vorzusehen. Diese Kosten könnten sich erhöhen, falls die übrigen VN-Hauptbeitragszahler dem Seerechtsübereinkommen nicht rechtzeitig beitreten. Die fraglichen Beiträge sind noch nicht in den Haushalt eingestellt worden, da möglicherweise die Kosten des Gerichtshofs in der Anfangsphase aus dem VN-Haushalt bestritten werden sollen.

An den Kosten der internationalen Meeresbodenbehörde hat die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des deutschen VN-Beitragssatzes ab 1998 mit Kosten in Höhe von ca. 600 000 DM zu rechnen. Weitere Kosten in Höhe von ca. 100 000 DM werden

durch das vom BMV später vorgelegte Ausführungsgesetz entstehen, weil darin Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder neue Aufgaben übertragen werden.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend vorzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Auswärtige Ausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Dr. Klaus Rose

Berichterstatter

Dr. Sigrid Hoth

Berichterstatterin

Ernst Waltemathe

Berichterstatter